

Einwohnerrat
5610 Wohlen AG

Gemeinde Wohlen, Gemeinderat, Kapellstrasse 1, 5610 Wohlen
Telefon 056 619 92 05, gemeinderat@wohlen.ch, www.wohlen.ch

18. April 2016

Bericht und Antrag 13095

Parkieren in der Gemeinde Wohlen (Parkierungsreglement/Parkierungsverordnung) – Verpflichtungskredit von brutto CHF 240'000.00 (inkl. MwSt.)

Sehr geehrter Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. AUSGANGSLAGE

Im Jahr 2008 lehnte die Wohler Stimmbevölkerung die Einführung des vom Einwohnerrat vorgelegten Parkplatzbewirtschaftungsreglements ab. Der Handlungsbedarf in Bezug auf die Parkierung blieb jedoch weiter bestehen. Zudem fordert der Kanton Aargau für grössere Gemeinden ein Parkierungskonzept. Aus diesen Gründen wurde in den Jahren 2009 bis 2011 eine Neubeurteilung der Parkierungssituation vorgenommen. Daraus resultierend liegt ein «Parkierungskonzept und Grundlagen für ein Parkierungsreglement» vor, welches der Gemeinderat zusammen mit dem Kommunalen Gesamtplan Verkehr (KGV) am 21. November 2011 beschlossen hat.

Da es sich sowohl beim KGV als auch beim Parkierungskonzept nur um behördenverbindliche Grundlagen handelt, wurden sie vom Einwohnerrat nicht beschlossen, sondern lediglich zur Kenntnis genommen. Dementsprechend handelt es sich beim Parkierungskonzept nicht um eine von der Legislative als gesetzgebende Instanz erlassene generell-abstrakte Norm.

Die Festlegung von Gebühren verlangt gemäss Gemeindegesetz einen Einwohnerratsbeschluss. Die bestehende Gebührenordnung (Gebührenreglement §8, Anhang 7) sieht eine undifferenzierte Gebühr von CHF 1.00 pro Stunde vor. Um erste Umsetzungsschritte gemäss Parkierungskonzept trotzdem vornehmen zu können und im Sinne einer kurzfristigen Übergangslösung, hat der Gemeinderat am 16. Dezember 2013 basierend auf §13 des Gebührenreglements verschiedene Abweichungen vom undifferenzierten Tarif beschlossen. Unter anderem wurden Tages- und Jahrespauschalen für einzelne Parkierungsanlagen festgesetzt. Da es sich dabei jedoch nicht um einen Legislativbeschluss handelt, wären die heute erhobenen Gebühren rechtlich grundsätzlich anfechtbar.

Das nun vorliegende Parkierungsreglement gilt für alle öffentlich bewirtschafteten Parkplätze der Gemeinde Wohlen. Darunter fallen teilweise auch Parkplätze im Privatbesitz oder in Besitz des Kantons, die jedoch auf Vertragsbasis von der Gemeinde bewirtschaftet werden. Die privaten Betreiber von öffentlich zugänglichen Parkhäusern im Zentrum bewirtschaften ihre Parkplätze bereits auf freiwilliger Basis. Die Bewirtschaftungsregeln werden zwischen der Gemeinde und den Betreibern soweit möglich abgestimmt.

2. ZIELE

Das Parkierungskonzept aus dem Jahre 2011 leitet ein Zielsystem von 6 Ober- und 22 Unterzielen ab. Die darin enthaltenen Ziele widersprechen sich teilweise und sind nicht alle vollständig erreichbar. Das Parkierungskonzept hat versucht, einen möglichst grossen Teil dieser Ziele abzudecken. Für die Ausarbeitung des Reglements wurden die Ziele priorisiert, damit daraus eindeutige Regeln abgeleitet werden konnten.

Zwei primäre Ziele wurden für das Parkierungsreglement festgelegt. Das Oberziel «*Abdeckung Bedarf*», gemessen am Unterziel «*hohe Verfügbarkeit*» und die «*bestimmungsgemässe Nutzung der Parkflächen*», umgesetzt mit dem Zonenmodell. Die «*Verbesserung der Verkehrssituation*» und die «*Vermeidung des Wildparkierens*» wurden zudem ebenfalls berücksichtigt, sind aber von untergeordneter Bedeutung. Über Anzahl, Lage, Anordnung und Gestaltung der Parkplätze macht das Parkierungsreglement im Gegensatz zum Parkierungskonzept keine Aussagen, die entsprechenden Unterziele sind daher für das Reglement nicht relevant. Das «*homogene, leicht verständliche System*» und die «*Wirtschaftlichkeit*» hingegen werden nicht als inhaltliche Ziele, sondern als Vorgaben für die Ausarbeitung des Reglements verstanden.

Die Anforderung nach der leichten Verständlichkeit mündet im Grundsatz, dass innerhalb einer Zone die gleichen Regelungen möglichst ohne Ausnahmen gelten sollen. Ähnliche Nutzungen werden deshalb möglichst in die gleiche Zone eingeteilt, sodass eine möglichst grosse Gleichbehandlung von Betreibern und Nutzern gleichartiger Anlagen erreicht werden kann. Ein weiterer Grundsatz besteht darin, an der heute praktizierten Bewirtschaftung (Höhe der Gebühren und Parkierungsdauer) möglichst wenig zu ändern, die Bewirtschaftung der verschiedenen Parkierungsanlagen jedoch zu harmonisieren.

Das Parkierungsreglement soll in erster Linie dazu dienen, Ordnung zu schaffen und die bestimmungsgemässe Nutzung der Parkflächen sicherzustellen. Die eingenommenen Gelder werden zur Deckung der Aufwände gebraucht. Angestrebt wird eine Parkplatzbewirtschaftung, welche längerfristig ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben aufweist.

3. VORGEHEN

Zu Beginn der Arbeiten wurde geklärt, inwieweit die im Parkierungskonzept aus dem Jahre 2011 geschilderten Erkenntnisse und Empfehlungen noch gültig sind und wo es allenfalls eine neue Beurteilung braucht. Ebenfalls hinterfragt wurden die im Konzept genannten Zielsetzungen der Parkplatzbewirtschaftung (siehe Kapitel 2). Zudem wurden sämtliche seit 2011 gefassten Gemeinderatsbeschlüsse im Zusammenhang mit der Parkierung ausgewertet, sodass allfällige Beschlüsse im Reglement berücksichtigt werden konnten.

Ausgehend von der im Parkierungskonzept vorgeschlagenen Parkraumzoneneinteilung und der heute geltenden punktuellen Bewirtschaftung wurde ein erweitertes Zonenmodell entworfen. Oberstes Ziel des Zonenmodells ist es, zur Vereinfachung der Nachvollziehbarkeit alle Anlagen innerhalb einer Zone nach den gleichen Grundsätzen zu bewirtschaften. Innerhalb der Zonen soll es grundsätzlich auch keine Ausnahmen geben, um Willkür auszuschliessen. Für jede Zone wurden folgende Elemente festgelegt:

– Räumliche Abgrenzung	– Bewirtschaftungszeiten und -gebühren
– Maximale Parkierungsdauer	– Gültigkeit von Dauerparkkarten

Die Regeln zur Parkplatzbewirtschaftung wurden in zwei Teile gegliedert:

Das Reglement umfasst Bandbreiten für die oben genannten Elemente je Parkraumzone (z.B. Gebühren zwischen CHF 1.00 und 3.00 pro Stunde), welche der Einwohnerrat mit Beschluss des Reglements festlegt und die später auch nur durch den Einwohnerrat geändert werden können. In der ergänzenden Verordnung legt der Gemeinderat die konkrete Grösse fest, die bei der Einführung angewendet wird. Dem Gemeinderat obliegt anschliessend auch die Kompetenz, die konkreten Grössen je Parkraumzone innerhalb des im Hauptteil festgelegten Rahmens anzupassen, wenn damit die Zielsetzungen der Parkplatzbewirtschaftung oder des KGV besser erreicht werden können. Sonderveranstaltungen (z. B. grosse Sportveranstaltungen, Beerdigungen usw.) werden gemäss § 25 des Parkierungsreglements grundsätzlich bewirtschaftet.

Die Entwürfe des Reglements sowie der Verordnung (inkl. Parkraumzonenplan) wurden mit den folgenden Akteuren in einem mehrstufigen Prozess abgestimmt:

Raum-, Bau- und Verkehrskommission (RBVK)

Betriebskommission Niedermatten

Spiegelgruppe (Vertreter aus Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde, Vertreter des Einwohnerrats, HAGEWO, Sportvereine BK Niedermatten und Handball Wohlen, Genossenschaft Eisbahn, Schulleiterkonferenz)

Betreiber öffentlich zugänglicher Tiefgaragen

Die Rückmeldungen aus den verschiedenen Spiegelungen wurden jeweils durch das Projektteam im Detail geprüft und die Unterlagen entsprechend kontinuierlich weiter entwickelt.

4. GEBÜHRENREGLEMENT DER GEMEINDE WOHLLEN AG – ANPASSUNG DER RECHTSGRUNDLAGE

Im Gebührenreglement der Gemeinde Wohlen AG (§ 8, Anhang 7) werden derzeit die Parkuhrengebühren geregelt. Diese wurden letztmals im Jahr 2013 angepasst und durch den Einwohnerrat, mit Gültigkeit per 1. April 2013, verabschiedet.

Aufgrund der neu vorgesehenen Parkraumzoneneinteilung und der damit verbundenen höheren Komplexität der Parkraumbewirtschaftung wurde entschieden, ein komplett neues Reglement (inkl. Verordnung) diesbezüglich auszuarbeiten, welches nicht nur die Elemente bezüglich Parkierungsdauer, Bewirtschaftungszeiten usw. abbildet, sondern auch die überarbeitete Gebührenerhebung beinhaltet. Die neuen Regelungen mit den daraus zu erhebenden Gebühren stehen in direkter Abhängigkeit zu einander. Grundsätzlich ist keine Integration von über die Gebührenerhebung hinausgehenden Regelungen in das Gebührenreglement vorgesehen.

Mit der Einführung des neuen Reglements über das Parkieren in der Gemeinde Wohlen (Parkierungsreglement) und der dazu gehörenden Verordnung, unterliegen die Parkgebühren einer neuen kommunalen Reglementierung. Aufgrund der vorgesehenen Inkraftsetzung des neuen Reglements, bedarf das bestehende Gebührenreglement wie folgt der Anpassung:

Bisher

§ 8 Parkuhrengebühren

Für die Benützung von Parkplätzen kann eine Gebühr gemäss Tarif im Anhang 7 erhoben werden.

Anhang 7 zum Gebührenreglement der Gemeinde Wohlen

Parkuhrengebühren

(revidiert gemäss Einwohnerratsbeschluss vom 21. Januar 2013, gültig ab 1. April 2013)

Parkuhrengebühren pro Stunde

CHF 1.00

Neu

§ 8 Parkuhrengebühren⁷

Für die Benützung von Parkplätzen kann eine Gebühr gemäss Tarif im Anhang 7 erhoben werden.

⁷Aufhebung § 8 durch Beschluss des Einwohnerrates vom 23. Mai 2016

Anhang 7 zum Gebührenreglement der Gemeinde Wohlen

Parkuhrengebühren

(aufgehoben per 1. Januar 2017, gemäss Einwohnerratsbeschluss vom 23. Mai 2016)

5. TERMINE

Es ist folgender Ablauf vorgesehen:

23. Mai 2016	Behandlung und Beschlussfassung im Einwohnerrat
27. Juni 2016	Eintritt der Rechtskraft
Juli bis Dezember 2016	Vorbereitungsarbeiten seitens Verwaltung, Werkhof und Regionalpolizei
1. Januar 2017	Einführung und Start der Umsetzung.

6. KOSTEN UND FINANZIERUNG

Die eingenommenen Gebühren dienen der Deckung der Unterhalts-, Reinigungs- und Bewirtschaftungsarbeiten der Parkierungsanlagen, der Verzinsung und Amortisation des für die Erstellung oder Beschaffung investierten Kapitals sowie einer angemessenen Verzinsung des beanspruchten öffentlichen Grundes.

Abschätzung Ausgaben

Ausgabeseitig fallen Investitionskosten von rund CHF 210'000.00 an. Darin enthalten sind neun neue Parkuhren inkl. Installation, Umprogrammierung, Erneuerung der Signalisation und Markierung (inkl. Materialkosten für Ersatz bestehende Signalisationen). Hinzu kommen die Anschaffungskosten für die neue Software von rund CHF 30'000.00. Auf der anderen Seite werden auch die bisherigen Investitionskosten in die Parkplatzbewirtschaftung berücksichtigt: seit Einführung der Gebühren im Jahr 2005 wurden schätzungsweise rund CHF 400'000.00 in Installation, Unterhalt und Ersatz der heute rund 35 Parkuhren investiert.

Für den Betrieb der bewirtschafteten Parkierungsanlagen ist pro Jahr mit einem Aufwand von ca. CHF 380'000.00 zu rechnen. Darin enthalten sind einerseits der technische Unterhalt sowie die planmässigen Abschreibungen der Geräte als auch der bestehenden Parkierungsanlagen (ca. 40%) sowie die Personalkosten für Kontrolle und Administration der Parkplatzbewirtschaftung (ca. 60%).

Abschätzung Einnahmen

Den Ausgaben stehen jährliche Einnahmen von rund CHF 400'000.00 gegenüber. Sie setzen sich folgendermassen zusammen:

Einnahmen aus Gebühren an Parkuhren in Zonen 1, 2, 3: ca. CHF 270'000.00. Dies entspricht etwa den im Jahr 2015 erwirtschafteten Einnahmen aus den Parkuhren. Da die Einnahmen in den Zonen 1 und 2 aufgrund der mit dem Reglement eingeführten Gratiszeit von 15 Minuten zurückgehen, in Zone 3 hingegen weitere Anlagen bewirtschaftet werden, dürfte das bisherige Niveau gehalten werden können.

Einnahmen aus dem Verkauf von Parkkarten für Angestellte der Gemeinde und Mitarbeitende der Schulen: ca. CHF 90'000.00. Dieser Betrag basiert auf einer groben Schätzung der heutigen Anzahl von rund 460 unentgeltlich abgegebenen Parkkarten und einem durchschnittlichen Preis von CHF 200.00 (50% einer Dauerparkkarte, abgemindert um einen abgeschätzten Reduktionsfaktor für Teilpensen).

Die Einnahmen aus dem Verkauf von Dauerparkkarten für Private oder Geschäfte: ca. CHF 40'000.00. Per Ende 2015 werden dadurch ca. CHF 25'000.00 erwirtschaftet. Künftig wird von einer Zunahme von rund 2/3 ausgegangen.

Wirtschaftlichkeit

Den geschätzten jährlichen Ausgaben von ca. CHF 380'000.00 stehen Einnahmen in der Grössenordnung von rund CHF 400'000.00 gegenüber. An Hand der aktuellen Annahmen wird demnach mit einem geringen Ertragsüberschuss von rund 20'000.00 gerechnet. Die effektiven Werte werden bei einer jährlichen Kontrolle überprüft.

7. SCHLUSSBETRACHTUNG

Die Gemeinde Wohlen hat sich mit dem Kommunalen Gesamtplan Verkehr im Jahre 2011 unter anderem zum Ziel gesetzt, die Erschliessung für den motorisierten Individualverkehr zu garantieren und Regeln für die Parkierung aufzustellen. Für ein lebendiges Zentrum braucht es neben einem guten ÖV-Angebot und attraktiven Infrastrukturen für den Fuss- und Veloverkehr auch Parkplätze. Für die Benutzung dieser Parkplätze im Zentrum müssen aber klare Regeln gelten, damit das lokale Gewerbe auch davon profitiert. Gleiches gilt für die Nutzung des öffentlichen Raums zur Abstellung von Privatfahrzeugen ausserhalb des Zentrums, damit es nicht zu Missbräuchen kommt.

Oberstes Ziel der Parkplatzbewirtschaftung ist, dass sämtliche öffentliche Parkplätze in der Gemeinde Wohlen bestimmungsgemäss genutzt werden und diesbezüglich eine bessere Ordnung hergestellt werden kann. Das bedeutet, dass Parkplätze vor den Läden auch primär von Einkaufskunden, Parkplätze in Wohnquartieren von Anwohnern und Parkplätze bei Sportanlagen von Sportlern belegt werden.

Wichtigster Grundsatz des Parkierungsreglements ist die Gleichbehandlung von gleichen Nutzungen. Soweit möglich sollen für alle Anwohner, Sportler und Gäste die gleichen Regeln gelten, unabhängig davon, wo sie in der Gemeinde wohnen, Sport treiben oder welches Geschäft sie besuchen.

Mit dem vorliegenden Parkierungsreglement kann zudem sichergestellt werden, dass diejenigen, die den öffentlichen Raum beanspruchen, auch nach dem Verursacherprinzip für die finanziellen Folgen aufkommen. Es geht also nicht darum, einfach Geld einzunehmen, sondern den Aufwand, der für Erstellung sowie Betrieb und Unterhalt der Parkplätze bei der öffentlichen Hand anfällt, mit entsprechenden Beiträgen der Nutzer zu decken.

8. ANTRAG

Der Gemeinderat stellt Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, folgenden Antrag:

-
1. **Genehmigung des Reglements über das Parkieren in der Gemeinde Wohlen (Parkierungsreglement) und Inkraftsetzung per 1. Januar 2017.**
 2. **Genehmigung eines Verpflichtungskredites von brutto CHF 240'000.00 (inkl. MwSt.) zur Umsetzung des Parkierungsreglements.**
 3. **Kenntnisnahme der Verordnung über das Parkieren in der Gemeinde Wohlen (Parkierungsverordnung) samt zugehörigem Parkraumzonenplan.**
 4. **Aufhebung des § 8 (inkl. Anhang 7) des Gebührenreglements der Gemeinde Wohlen per 31. Dezember 2016.**
-

Freundliche Grüsse



Paul Huwiler
Vizeammann



Christoph Weibel
Gemeindeschreiber

Beilagen

- Reglement über das Parkieren in der Gemeinde Wohlen (Parkierungsreglement)
(Entwurf vom 4. April 2016)
- Verordnung über das Parkieren in der Gemeinde Wohlen (Parkierungsverordnung)
(Entwurf vom 4. April 2016)
- Erläuterungsbericht zum Parkierungsreglement
- Zusammenstellung Wirtschaftlichkeitsrechnung

Verteiler

- Einwohnerrat
- Gemeinderat
- Medien
- Finanzverwaltung
- Regionalpolizei
- Abteilung Planung, Bau und Umwelt